durch unschädliche oder weniger schädliche Stoffe ersetzt werden können. Der Minister für Gesundheitswesen kann für die Verwendung und die Abgabe bestimmter Gifte einschränkende Festlegungen treffen.

(3) Der Verkehr mit Giften hat so zu erfolgen, daß ein Zugriff zu Giften durch Unbefugte und eine mißbräuchliche Ver-

wendung ausgeschlossen sind.

(4) Über den Bestand, den Zu- und Abgang von Giften ist ein Nachweis zu führen.

(5) Verpackungen für Gifte müssen vollständig dicht und dauerhaft sein. Sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden. Kleinverbraucherpackungen müssen sich deutlich von den für Lebensmittel, Arzneimittel, Gesundheitspflegemittel und Futtermittel üblichen Kleinverbraucherpackungen unterscheiden.

§ 4 Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben in ihrem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Verkehr mit Giften zu schaffen. Durch eine straffe Kontrolle haben sie die Einhaltung der für den Verkehr mit Giften geltenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Weisungen zu gewährleisten sowie zu sichern, daß nur solche Gifte nach Art und Menge gelagert werden, die zur Erfüllung der

Aufgaben notwendig sind.

(2) Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Betriebe der Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe und Einrichtungen genannt) haben die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für die einzelnen Stufen des Produktionsprozesses und des sonstigen Verkehrs mit Giften, zur Verhinderung und Bekämpfung von Havarien, Bränden und Explosionen und zur schadlosen Beseitigung nicht mehr nutzbarer Gifte zu treffen und Verhaltensregeln für den Katastrophenfall festzulegen. Soweit die Festlegungen die medizinische Betreuung betreffen, sind sie mit dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksarzt abzustimmen.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß in Produktionsabteilungen, Lagern, Laboratorien, Handelseinrichtungen, Bildungseinrichtungen und dergleichen, in denen mit Giften umgegangen wird, Giftbeauftragte eingesetzt werden, die die dafür geforderte persönliche Eignung und fachliche Befähigung besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mit chemischen Stoffen, von denen auf Grund ihrer Eigenschaften anzunehmen ist, daß es sich um Gifte handelt, ist auch vor ihrer Einstufung als Gifte so umzugehen, daß eine Gesundheitsgefährdung und mißbräuchliche Verwendung ausge-

schlossen ist

§ 5 Verzeichnis der Gifte

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist ein Verzeichnis der eingestuften Gifte zu führen. Das Verzeichnis sowie Änderungen und Ergänzungen werden durch den Minister für Gesundheitswesen veröffentlicht Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die Entscheidung über die Einstufung für ihre Bereiche in geeigneter Weise vorab bekanntzumachen.

(2) Mit der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutz-, Vorratsschutzmitteln und von Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse, von Holzschutzmitteln und Mitteln zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen hat das dafür zuständige zentrale Staatsorgan gleichzeitig auf der Grundlage des Verzeichnisses der Gifte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen festzulegen, welcher Abteilung der Gifte diese Mittel zuzuordnen sind. Die Entscheidung über die Zuordnung zu den Giften ist mit der staatlichen Zulassung der genannten Mittel zu veröffentlichen.

§ 6 Toxikologischer Auskunftsdienst

Der Minister für Gesundheitswesen gewährleistet durch einen zentralen toxikologischen Auskunftsdienst die fachliche Information der Ärzte für eine schnelle medizinische Hilfe bei Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bürger infolge der Einwirkung von Giften.